

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0873/2006/2
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Michael.Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 08.12.2006

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

13.12.2006 Hauptausschuss
13.12.2006 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich der Änderung der Gebührentarife wird **in der Fassung der Anlage 1 der Ergänzungsvorlage 2 vom 08.12.2006** beschlossen.
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3 der Ergänzungsvorlage).

Begründung:

Mit dieser 2. Ergänzungsvorlage legt die Verwaltung eine überarbeitete Fassung vor, in der gegenüber der Ergänzungsvorlage 1 die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen aus dem endgültigen Rücklauf der durchgeführten Selbstauskunft und die daraus neu berechneten Gebührensätze ergänzt wurden. Der ursprüngliche Text der Vorlage einschließlich der Anlagen bleibt unverändert. Die angepasste Satzung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Auf eine erneute Beifügung der Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2007 (Anlage zu 2) wird verzichtet.

Die Änderungen zu der Vorlage 0873/2006/1 vom 01.12.2006 sind in Fett- und Kursivdruck eingefügt.

Allgemeines

Auf der Grundlage der GGS in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW erhebt die Stadt Münster seit 2003 Gewässergebühren, um hierdurch den jährlichen Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke umlegen zu können, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Gegen die Erhebung der Gewässergebühren ist es zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren gekommen. Im Rahmen dieser gerichtlichen Verfahren zeigte sich, dass der Gebührenmaßstab „versiegelte Flächen“ = 100 % Gebühr Interpretationsspielräume eröffnete. Das Verwaltungsgericht

Münster hat nunmehr in einem Streitverfahren einen gerichtlichen Hinweis gegeben, wonach der Eigentümerbegriff innerhalb der bestehenden Satzung nicht hinreichend klar bestimmt und auch der Gebührenmaßstab unklar in der Gewässergebührensatzung (GGS) formuliert sein könnte. Nach Auffassung des Gerichtes könne eine noch genauere Ermittlung der versiegelten Flächen erforderlich sein. Um diesen Hinweisen Rechnung zu tragen, hat die Stadt Münster daraufhin die Bescheide gegen die anhängigen 35 Klagen formlos zurückgenommen.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit hat die Verwaltung nunmehr die GGS überarbeitet. Dabei wurden die Regelungen aus der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen, die das Verwaltungsgericht Münster bereits ohne rechtliche Bedenken geprüft hat, in die „Münsteraner Satzung“ übernommen.

Die vorliegende Satzungsänderung unterscheidet dabei für alle Grundstücke in

- einen versiegelten Flächenanteil
- bewaldete Flächen und
- übrige Flächen (unversiegelt)

Der Anteil der jeweiligen Flächenanteile wird durch eine Selbstauskunft der Grundstückseigentümer festgestellt.

Die Gebührenmaßstäbe bleiben unverändert und betragen für

- | | |
|---------------------------------|-------|
| • befestigte Flächen | 100 % |
| • Waldflächen | 5 % |
| • übrige Flächen (unversiegelt) | 10 % |

Änderung der Gewässergebührensatzung

Aufgrund der zuvor dargestellten Fakten wird die Gewässergebührensatzung (GGS) in den §§ 3 und 4 wie folgt geändert:

- § 3 „Gebührenpflicht“ wird dahingehend geändert, dass durch die Streichung des Wortes „wirtschaftliche“ nunmehr der Eigentümer des Grundstückes gebührenpflichtig ist.
- § 4 „Gebührenmaßstab“ wird nach folgenden Kriterien neu gefasst:
Die Gebühr bemisst sich nach
 - a) Größe der versiegelten Fläche (bebaute oder befestigte Flächen) = 100 % Gebühr
 - b) Größe der Waldflächen = 5 % Gebühr
 - c) Größe der übrigen Flächen (unversiegelte Flächen) = 10 % Gebühr, gemessen in Hektar (ha)

Dabei werden die Flächengrößen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Der vollständige Text des § 4 ist der Änderungssatzung (Anlage 1 der Ergänzungsvorlage) zu entnehmen.

Neuberechnung der Gewässergebühren für 2007 (Anlagen 2 + 3 der Ergänzungsvorlage)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen alle Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer zuzurechnen sind, werden aus der Gewässerunterhaltung ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für z. B. stehende Gewässer, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. (= nicht umlagefähiger Aufwand).

Die Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hilstrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritiz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden (§ 7 KAG NRW). Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind dagegen neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2007 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung	Kosten/ Erlöse		davon umlagefähiger Unterhaltungsaufwand		nicht umlagefähiger Aufwand	
	2007 €	2006 €	2007 €	2006 €	2007 €	2006 €
1	3	4	5	6	7	8
Gesamtkosten	1.024.000	1.114.385	767.000	801.095	257.000	313.290
Gesamterlöse (ohne Gebühren)	388.220	395.520	320.787	328.007	67.440	67.515
Fehlbedarf (ohne Gebühren)	-635.780	-718.865	-	-	-	-
			446.213	473.088	189.500	245.775
+ Gewässergebühren 2007	446.220	473.090	446.213	473.088		
verbleibender Fehlbedarf	-189.560	-245.545	0	0	-	-
					189.500	245.775

Die Gesamtkosten der Gewässerunterhaltungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 90 T€. Grund hierfür ist der Wegfall der einmaligen Erstattungen und Reduzierung der Verwaltungskostenerstattungen an die citeq und das Amt für Finanzen und Beteiligungen.

Unter Berücksichtigung der Kosteneinsparungen und geringerer Einnahmen aus Erschwerern reduzieren sich die Gebühreneinnahmen in 2007 gegenüber 2006 um insgesamt rd. 27 T€.

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2007 (Anlage 2 der Ergänzungsvorlage) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **446.213 €** (2006 = 473.088 €) einschließlich der darauf anfallenden Gewässergebühren verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsgebiet	umlagefähiger Aufwand €			Bemessungsmaßstab insgesamt ha		Gewässergebühr €/ha			
	2007	2006	Diff.	2007	2006	2007	2006	Veränderung um €	in %
Stadt Münster	214.389	246.896	- 32.507	5.617,55	6.200,10	38,16	39,82	- 1,66	- 4,17
Hiltrup-Amelsbüren	91.428	91.428	0	1.833,01	1.920,36	49,88	47,61	+ 2,27	+4,77
obere Stever	13.356	13.356	0	200,51	228,52	66,61	58,45	+ 8,16	+13,96
Havixbeck-Roxel	36.520	36.520	0	956,05	1.029,66	38,20	35,47	+ 2,73	+7,70
St. Mauritz-Altenberge	50.520	53.888	- 3.368	571,49	637,10	88,40	84,58	+3,82	+4,52
Süd-Ost	40.000	31.000	+ 9.000	340,04	366,11	117,63	84,68	+32,95	+38,91
Gewässerunterhaltung insgesamt	446.213	473.088	- 26.875	9.518,66	10.381,85	46,88	45,57	+ 1,31	+2,87

Aufgrund der geänderten Bemessungsmaßstäbe (bis 2006 befestigte Flächen = 100 %, bezogen auf das gesamte Grundstück einschließlich unbefestigter Flächen) in versiegelte Flächen und übrige Flächen für jedes Grundstück reduziert sich zwangsläufig der fiktiv ermittelte Bemessungsmaßstab für 100 % des Gebührensatzes/ha. Dieser Bemessungsmaßstab wird je Verband aus der Addition „befestigte Fläche = 100 % + übrige Flächen = 10 % + Waldflächen = 5 %“ ermittelt. Die Flächenanteile wurden aus der durchgeführten Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt.

In jedem Unterhaltungsverband wird somit wie bisher eine unterschiedliche Gewässergebühr festgesetzt.

Zur Deckung des umlagefähigen Gewässerunterhaltungsaufwandes werden diese unterschiedlichen Gewässergebühren gemäß § 4 Abs. 5 GGS zu 100 % für befestigte Flächen, zu 5 % für Waldflächen und zu 10 % für übrige Flächen erhoben.

Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungsmaßstäbe ergeben sich aus Anlage 3 der Ergänzungsvorlage.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2007:

- Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche, **davon 150 m² versiegelt**
0,67 € bis 2,06 €/Jahr (2006 = 1,42 € bis 3,39 €)
- mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 2.500 m² befestigter Flächen
144,96 € bis 446,42 €/Jahr (2006= 148,97 € bis 355,66 €)

I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen

Satzung

zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 498), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2005 (GV NRW, Seite 488) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 463) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am **13.12.2006** diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenpflicht Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 „**Gebührenpflichtig ist der wirtschaftliche Eigentümer des Grundstückes**“ wird das Wort wirtschaftlich gestrichen.
2. § 4 Gebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der versiegelten Flächen, der Größe der Waldflächen und der Größe der übrigen Flächen eines Grundstückes, gemessen in Hektar (ha).

- 1.1 Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v. H. beträgt.**
- 1.2 Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster der Stadt Münster als Waldflächen ausgewiesen sind.**
- 1.3 Als übrige Flächen gelten Flächen, die nicht unter Ziffer 1.1 und 1.2 fallen.**

(2) Die Flächengrößen, insbesondere die versiegelten Flächen gem. Ziffer 1.1 werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen, der Waldflächen und der übrigen Flächen vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine

bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(3) Ändert sich die versiegelte, die bewaldete oder die übrige Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden wegen §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 KAG **NRW** in den Gebieten der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände die von der Stadt nach § 92 Abs. 2 LWG zu zahlenden Beträge umgelegt. Darüber hinaus werden im Unterhaltungsgebiet der Stadt nach § 92 Abs. 1 LWG i. V. m. § 6 KAG **NRW** die Unterhaltungskosten und die anteiligen Verwaltungskosten umgelegt.

(5) Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

Danach beträgt die zu zahlende Gebühr für die einzelnen Grundstücksarten

5.1	versiegelte Flächen von Grundstücken	100 %
5.2	Waldflächen	5 %
5.3	übrige Flächen	10 %

des Gebührentarifes pro ha

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom **13.12.2006**.

	Unterhaltungsbereich	2007 €/ha
1.	Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	49,88
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	66,61
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	38,20
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	88,40
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	117,63
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	38,16

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(nachrichtlich: die fett unterlegten Satzungsinhalte wurden geändert)

in EURO						Gebührenbedarfsabrechnung 2007 -Gewässergebühren-								Nebenkostenstellen							Vorkostenstellen						
Zeile	Haushaltsstelle	Kostenart / Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2007	voraussichtl. Ergebnis d. Jahresrechnung 2007	Wirtschaftsrechnung	Hauptkostenstellen (Gebührenträger)																					
						10	11	12	13	14	18	Summe (Spalten 9 -14)	20	21	22	23	24	Summe (Spalten 16 -20)	30	31	32	33	34	35	Summe (Spalten 22 - 27)		
						Stadt Münster	Hiltrup- Amels- büren	obere Steuer	Havixb.- Roxel	St. Mauritz- Alten- berge	Münster Süd-Ost		Unterh. stehender Gewässer	ökolog. Verbesser- ung	natur.NRB/ RKB-Sandf.- M-Rigolen off-RW-Abf.	nicht um- lagefähige Verwaltungs- kosten	sonstiges Gew.als RW-Vorfl.		Bauleitung	Aus- schrei- bung	Planung	Fahr- zeuge	Verwal- tung	Amt- /Abt- Leitung			
1	2	3	4	5	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		
1		K o s t e n																									
2	401.0000.6	Personalkosten	159.240																								
3		Dienstbezüge Beamte/Angestellte		125.160	125.160	97.374						97.374	3.755	22.529	0	1.502		27.786							0		
4		Sozialaufwand Beamte/Angestellte		34.080	34.080	26.514						26.514	1.022	6.134	0	409		7.566							0		
5		Personalkosten (sonstige)		0	0	0						0	0	0	0	0	0	0							0		
6	402.0000.7	Personalausgaben ZA 30 (GUV)	770	770	770	599						599	23	139	0	9		171	0	0	0	0	0	0	0		
7	SN 9310	Personalausgaben insgesamt	160.010	160.010	160.010	124.488	0	0	0	0	0	124.488	4.800	28.802	0	1.920	0	35.522	0	0	0	0	0	0	0		
8	500.0000.9	Sachausgaben ZA 10	3.000	3.000	3.000	1.470						1.470	90	540	864	36		1.530							0		
9	501.0000.x	Sachausgaben ZA 18	1.500	1.500	1.500	735						735	45	270	432	18		765							0		
10	502.0000.0	Sachausgaben ZA 23	11.470	11.470	11.470	5.620						5.620	344	2.065	3.303	138		5.850							0		
11	503.0000.1	Sachausgaben ZA 30	200	200	200	98						98	6	36	58	2		102							0		
12	504.0000.2	Sachausgaben ZA 65	3.630	3.630	3.630	1.779						1.779	109	653	1.045	44		1.851							0		
13	506.0000.4	Bauunterhaltungskosten ZA 65	800	800	800	392						392	24	144	230	10		408							0		
15	SN 9320-29	Sachausgaben insgesamt	20.600	20.600	20.600	10.094	0	0	0	0	0	10.094	618	3.708	5.933	247	0	10.506	0	0	0	0	0	0	0		
16	512.0000.6	Naturnahe Unterhaltung der Gewässer	243.000	243.000	243.000	238.140						238.140	200	500	4.160			4.860							0		
17	512.2000.7	Öko-Sponsoring ökolog. Unterh. an Fließgewässern	5.000	5.000	5.000							0	0	5.000	0			5.000							0		
18	550.0000.8	Unterhaltung und Betrieb der Fahrzeuge	2.000	2.000	2.000							0						0					2.000		2.000		
19	562.0000.1	Fortbildungskosten	500	500	500	250						250		100	150			250							0		
20	650.1000.0	Messmaterialien	300	300	300							0						0				300			300		
21	651.0000.2	Besch. von Fachliteratur usw.	200	200	200	120						120		80	0			80							0		
22	673.0000.1	Ant. an Unterh.Kosten der anl. Unterhaltungsverbände	316.000	316.000	316.000	0	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	315.937				63		63				0			0		
23	679.8000.0	Erstattung spezieller Leistungen	18.030	18.030	18.030	12.497						12.497	0	0	0	5.533		5.533							0		
24	679.9000.6	Erst. v. Ausgaben d. Verwaltungshh.	92.840	92.840	92.840	64.347						64.347			10.138	18.354		28.493							0		
25																											
26		Summe: sonst. sächl. Ausgaben	677.870	677.870	677.870	315.354	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	631.291	200	5.680	14.448	23.951	0	44.279	0	0	300	2.000	0	0	2.300		
27	680.0000.	Abschreibungen	77.270	77.270	77.270	0						0					77.270	77.270				0			0		
28	685.0000.	Verzinsung	88.250	88.250	88.250	0						0					88.250	88.250				0			0		
30		Summe der direkten Stellenkosten	1.024.000	1.024.000	1.024.000	449.936	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	765.873	5.618	38.190	20.381	26.118	165.520	255.827	0	0	300	2.000	0	0	2.300		
31		Umlage der Vorkostenstellen																									
32		Amts-/Abteilungsleitung				0						0	0	0	0			0							0		
33		Verwaltung				0						0	0	0	0			0					0				
34		Fahrzeuge				980						980	60	360	576	24		1.020									
35		Planung				147						147	9	54	90			153									
36		Ausschreibung				0						0	0	0	0			0		0							
37		Bauleitung				0						0	0	0	0			0		0							
38		Summe der Endkostenstellen	1.024.000	1.024.000	1.024.000	451.063	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	767.000	5.687	38.604	21.047	26.142	165.520	257.000									
39		Einnahmen/ E r l ö s e																									
40	110.0000.X	Gewässergebühr	446.220	446.220	446.220	214.389	91.428	13.356	36.520	50.520	40.000	446.213				7		7									
41	169.8000.0	Erstattung spezieller Leistungen (vom UA 7000)	367.710	367.710	367.710	236.674	44.239	0	10.272	29.602		320.787			5.540	3	41.380	46.923									
42	169.9000.2	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaush. (vom UA 7000)	15.510	15.510	15.510	0						0		0	15.510			15.510									
43	171.1000.7	Zuw. L. naturm. Unterh. d. Gewässer	0		0							0		0				0									
44	176.2000.7	Öko-Sponsoring ökologische Unter- haltung an Fließgewässern	5.000	5.000	5.000							0		5.000				5.000									
45		Summe: Einnahmen/Erlöse	834.440	834.440	834.440	451.063	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	767.000	0	5.000	21.050	10	41.380	67.440									
46		Summe: Kosten	1.024.000	1.024.000	1.024.000	451.063	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	767.000	5.687	38.604	21.047	26.142	165.520	257.000									
47		Ergebnisse																									
48		1. Jahres-/Vermögens-/neutrale Rechnung	-189.560	-189.560																							
49		2. Wirtschaftsrechnung			-189.560	0	0	0	0	0	0	0	-5.687	-33.604	3	-26.132	-124.140	-189.560									

Anlage 2 der E-Vorl. 2

Gebührenermittlung/Gebührenaufkommen für Gewässerunterhaltung 2007

1. Ermittlung des Bemessungsmaßstabes in ha (auf Basis der Selbstauskunft) aktueller Stand

2. Ermittlung des Gebührensatzes (für 100 %-Anteil/ha) in €

KST lt. BAB	Fächen im Stadtgebiet in ha				Flächenaufteilung nach Abflußbeiwert						umlagefäh. Aufwand lt. BAB in €
	Bezeichnung der Wasser- und Bodenverbände	Flächen insgesamt	abzügl. Wasser- flächen	anrechenbare Gesamt- fläche	befestigte Flächen 100 %- Anteil	übrige Flächen 10 %- Anteil	Wert 10 %	Wald 5 %- Anteil	Wert 5 %	Bemessungs- maßstab Gesamtfläche	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
				Sp. 2 - 3			Sp. 6x10 %		Sp. 8x5 %	Sp. 5+7+9	
11	Hiltrup - Amelsbüren	7.618,49	182,01	7.436,48	1.331,40	3.927,21	392,72	2.177,87	108,89	1.833,01	91.428,00
12	obere Stever	890,49	12,10	878,39	133,70	591,57	59,16	153,12	7,66	200,51	13.356,00
13	Havixbeck - Roxel	3.651,77	56,54	3.595,23	681,22	2.582,57	258,26	331,44	16,57	956,05	36.520,00
14	St. Mauritz - Altenberge	3.367,65	229,87	3.137,78	304,67	2.503,20	250,32	329,91	16,50	571,49	50.520,00
18	Süd- Ost	2.306,29	17,36	2.288,93	148,04	1.699,13	169,91	441,76	22,09	340,04	40.000,00
	<i>Wasser- und Bodenverbände insgesamt</i>	<i>17.834,69</i>	<i>497,88</i>	<i>17.336,81</i>	2.599,03	11.303,68	1.130,37	3.434,10	171,71	3.901,10	<i>231.824,00</i>
10	Gewässerunterhaltung Stadt Münster	12.457,84	368,58	12.089,26	4.965,52	5.916,91	591,69	1.206,83	60,34	5.617,55	214.389,00
	Gewässerunterhaltung insgesamt	30.292,53	866,46	29.426,07	7.564,55	17.220,59	1.722,06	4.640,93	232,05	9.518,66	446.213,00

08.12.2006

Gebühren- satz €/ha = bei 100 %
12
Sp. 11/10
49,88
66,61
38,20
88,40
117,63
59,43
38,16
46,88

Anlage 3 der E-Vorl. 2